

**Verordnung des Sozialministeriums
zur Änderung der Corona-Verordnung
Angebote Kinder- und Jugendarbeit
sowie Jugendsozialarbeit**

Vom 2. Februar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 23. August 2021 (GBl. S. 731), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (GBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort »Alarmstufe« durch die Angabe »Alarmstufe I« ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter »und Satz 2« gestrichen.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »Absatz 1 Satz 1« durch die Wörter »den Absätzen 1 bis 3 jeweils« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter »Satz 1 Nummer 2« durch die Wörter »Nummer 2, Absatz 2 Nummern 2 und 3 und Absatz 3 Nummern 2 und 3« ersetzt.

2. § 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Von der Maskenpflicht kann für getestete, genesene oder geimpfte Personen

1. in der Basisstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO innerhalb der nach § 2 Absatz 6 gebildeten Gruppen, während kein Kontakt zu Dritten besteht,

2. in der Basisstufe im Rahmen von Angeboten nach § 3

- a) in geschlossenen Räumen, die von diesen Personen zum Zwecke der Übernachtung gemeinsam genutzt werden, und
- b) innerhalb der nach § 2 Absatz 6 gebildeten Gruppen, während kein Kontakt zu Dritten besteht, und

3. in der Warnstufe und den Alarmstufen im Rahmen von Angeboten nach § 3 in geschlossenen Räumen, die von diesen Personen zum Zwecke der Übernachtung gemeinsam genutzt werden,

abgewichen werden.«

3. § 6 Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 2. Februar 2022

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 2. Februar 2022 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 3. Februar 2022 in Kraft.